

## Aufwand für Sicherheitstechnische und medizinische Beratung Feuerwehr

### Rechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage für die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten im staatlichen Recht ist das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

Im autonomen Recht der Unfallversicherungsträger regelt und konkretisiert hier die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Sachverhalte.

Es ist dabei zwischen einer Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung zu differenzieren, die additiv anzusetzen sind. Für den Bereich der Feuerwehr, die seitens der Unfallversicherungsträger in die Betreuungsgruppe II eingeordnet wird, ist demnach eine Grundbetreuung von 1,5 h pro (Vollzeit-)Beschäftigtem und Jahr anzusetzen, wobei hier mindestens 0,3 h auf den Arbeitsmediziner entfallen müssen.

Für den betriebsspezifischen Teil wurden der gebotene Betreuungsaufwand exemplarisch mit einer Handlungshilfe zur DGUV V2 entwickelt. Hier fand Berücksichtigung, dass es sich bei Feuerwehrtätigkeiten um besondere Tätigkeiten handelt, die besondere Risiken aufweisen können, besondere Anforderungen beim Personaleinsatz (z. B. Ausbildungserfordernisse, körperlich anspruchsvoller Einsatz im Alter, etc.) bestehen, wiederkehrend Aufwände für arbeitsmedizinische Vorsorge vorliegen, Feuerwehren kontinuierlichen Veränderungsprozessen und neuen (Einsatz-)Situations ausgesetzt sind, die Organisationen des Arbeitsschutzes in der Regel bei den Feuerwehren im Aufbau sind und diese kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen.

Mit u.a. diesen Eingangsparametern ergibt sich ein anzusetzender betriebsspezifischer Betreuungsaufwand von 1,31 h pro Feuerwehrangehörigem und Jahr. Hier sind 0,5 h für den Arbeitsmediziner zur Durchführung gebotener Untersuchungen berücksichtigt.

Nachfolgende Übersicht zeigt einen Vorschlag für den anzusetzenden Betreuungsbedarf bei einer Feuerwehr. Hier ist zu beachten, dass diese — nach besonderen Dienststellenerfordernissen und entsprechend der Entwicklung des Arbeitsschutzmanagements -anzupassen und zu aktualisieren ist.

Im Hinblick auf die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurde mit einer Beispieleinheit (60 Einsätze pro Jahr mit einer mittleren Dauer von 1,33 Stunden, jede Woche Ausbildungsdienst von 2 Stunden mit 70 % Beteiligung und einem mittlerem Sonderaufwand von 20 h pro Jahr [Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Sicherheitswachen]) ein Wert von knapp 170 h/Jahr durchschnittlicher Ehrenamtszeit pro Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ermittelt. Das entspricht etwa einem Teilzeitmitarbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 10 % eines Vollzeitbeschäftigten. Die DGUV V 2 sieht für Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung einen Betreuungsbedarf von 50 % eines Vollzeitbeschäftigten vor. Ihre Anwendung ist aber auf Beschäftigte begrenzt und macht keine Vorgaben für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.

§ 5 DGUV V 49 „Feuerwehren“ fordert eine sicherheitstechnische und medizinische Beratung. Diese soll nach DGUV Regel 105-049 vor allem durch

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),
- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte [Anmerkung: Das kann auch ein Feuerwehrarzt sein] und
- geeignete psychosoziale Fachkräfte [Anmerkung: z. B. auch PSNV-Kräfte oder Fachberater Seelsorge] erfolgen. Die Beratung wird eher anlassbezogen gesehen.

Für eine Beauftragung oder Einsatzzeitenberechnung einer internen Fachkraft für Arbeitssicherheit ist jedoch eine Kalkulation der Zeiten sinnvoll. Unter Berücksichtigung der besonderen Feuerwehrstrukturen sollte je ehrenamtlichem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend seiner Ehrenamtszeit 1/10 des ermittelten Bedarfs für eine vergleichbare Betreuung von hauptamtlichen Vollzeitbeschäftigten angesetzt werden.

## Tabelle mit Orientierungswerten für den Betreuungsaufwand bei einer Feuerwehr für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte gemäß ASiG/DGUV V 2.

Grundbetreuung [je hauptamtlichen Vollzeitbeschäftigten und Jahr]	1,5 h
Betriebsspezifische Betreuung (inkl. Arbeitsmedizin) [je ha. Vollzeitbeschäftigten und Jahr]	1,3 h
Zwischensumme [je hauptamtlichen Vollzeitbeschäftigten und Jahr] (davon $\approx$ 0,8 h für den Arbeitsmediziner)	2,8 h
Betreuungsaufwand (Grund- und betriebsspezifische Betreuung) für die Freiwilligen Feuerwehr [je FF-Angehörigem und Jahr] (davon $\approx$ 0,08 h für den Arbeitsmediziner)	0,28 h

### Weitere Informationen und Quellenangaben

Internetpräsenz VdF NRW	Arbeitsmedizinische Vorsorge
Abbildungen:	-
Verfasser:	AK Arbeitssicherheit der AGBF NRW & FA Arbeitssicherheit des VdF NRW
Stand:	04/2018 Protokoll AK Arbeitssicherheit AGBF NRW 04/2025 Gemeinsame Überarbeitung zur AGBF-VdF-NRW Sicherheitsinformation